

HOR.2018.50 / ts / ts

Art. 59

Urteil vom 2. April 2019

Besetzung Oberrichter Dubs, Präsident
 Ersatzrichter Boner
 Handelsrichterin Baumann
 Gerichtsschreiberin Schmutz

Klägerin **A.**_____,
 vertreten durch lic. iur. Carmen De La Cruz Böhringer und MLaw Boris In-
 derbitzin, Rechtsanwältin, Industriestrasse 7, 6300 Zug

Beklagte **B.**_____,

Gegenstand Ordentliches Verfahren betreffend Forderung aus Urheberrecht: Repro-
 grafie- und Netzwerkvergütungen

Das Handelsgericht entnimmt den Akten:

1.

Die Klägerin ist eine Genossenschaft mit Sitz in Y. Sie bezweckt die Wahrung der Rechte der Urheber, Urheberinnen, Verlage und anderer Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen von literarischen und dramatischen Werken sowie von Werken der bildenden Kunst und der Photographie, soweit ihr diese Rechte vertraglich zur kollektiven Wahrnehmung anvertraut werden.

Gemäss Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (nachfolgend: "IGE") ist die Klägerin berechtigt, die Vergütungsansprüche gemäss dem Urheberrechtsgesetz für die Jahre 2013 bis 2022 geltend zu machen (Klagebeilage [KB] 2).

2.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Z. Sie bezweckt im Wesentlichen die Verwaltung und Vermittlung von Immobilien sowie die Vermittlung der damit verbundenen Finanzierung (KB 3).

3.

Nachdem die Klägerin mangels Retournierung des Erhebungsbogens eine Schätzung der Beklagten vorgenommen hatte und diese Schätzung von der Beklagten nicht innert 30 Tagen beanstandet worden war (Klage Rz. 8), stellte die Klägerin der Beklagten folgende Beträge in Rechnung (KB 4):

- Rechnung Nr. 18844944 vom 7. Januar 2014: Fr. 164.00 (nicht Gegenstand der vorliegenden Klage);
- Rechnung Nr. 20732383 vom 7. Januar 2014: Fr. 133.25;
- Rechnung Nr. 19168389 vom 7. April 2017: Fr. 26.15;
- Rechnung Nr. 20997347 vom 7. April 2017: Fr. 21.55.

4.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 mahnte die Klägerin die ausstehenden Forderungen von insgesamt Fr. 344.95 und forderte die Beklagte auf, den offenen Betrag bis spätestens am 8. Oktober 2018 zu überweisen (KB 6). Ein Teilbetrag von Fr. 164.00 war zum Zeitpunkt der Klageeinreichung laut den unbestrittenen Ausführungen der Klägerin nicht mehr offen (Klage Rz. 10, Übersicht der offenen Rechnungen).

5.

Mit Klage vom 6. Dezember 2018 (gleichentags elektronisch übermittelt) stellte die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 133.25 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2014 zu bezahlen, zzgl. Zins seit 09.10.2018.

2.

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 47.70 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2017 zu bezahlen, zzgl. Zins seit 09.10.2018.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der beklagten Partei."

Zur Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, es handle sich um Ansprüche aus unbezahlten Forderungen basierend auf der urheberrechtlichen Vergütungspflicht der Beklagten, die auf den Gemeinsamen Tarifen 8 VI bzw. VII (Reprografie im Dienstleistungsbereich) und den Gemeinsamen Tarifen 9 VI bzw. VII (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken im Dienstleistungsbereich) beruhen (vgl. KB 5).

6.

Nachdem die Klägerin den Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 919.00 bezahlt hatte, stellte der Präsident des Handelsgerichts der Beklagten das Doppel der Klage inklusive Beilagen mit Verfügung vom 4. Januar 2019 zu und setzte ihr eine Frist an zur Erstattung einer schriftlichen Antwort bis zum 6. Februar 2019.

7.

Die Beklagte erstattete innert der angesetzten Frist keine Antwort. Daher setzte ihr der Präsident des Handelsgerichts mit Verfügung vom 11. Februar 2019 zur Erstattung einer schriftlichen Antwort eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen an. Damit war die Androhung verbunden, dass das Gericht bei erneuter Säumnis einen Endentscheid fälle, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, oder zur Hauptverhandlung vorlade (vgl. Art. 223 ZPO). Die Beklagte blieb auch innert der angesetzten Nachfrist mit der Antwort säumig.

8.

Mit Verfügung vom 7. März 2019 wurde die Streitsache an das Handelsgericht überwiesen.

Das Handelsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

1.1. Örtliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO ist für die Beurteilung von Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Der Sitz der Beklagten befindet sich in Z. (KB 3). Die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte ist somit gegeben.

1.2. Sachliche Zuständigkeit

Aus Art. 6 Abs. 4 lit. a ZPO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO ergibt sich die Zuständigkeit des Handelsgerichts für urheberrechtliche Streitigkeiten. Folglich ist die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts gegeben. Da der Streitwert die für die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe von Fr. 30'000.00 nicht erreicht (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), entscheidet das Handelsgericht in Dreierbesetzung (§ 3 Abs. 6 lit. b GOG).

2. Versäumte Klageantwort

Die Beklagte ist mit der Erstattung einer Klageantwort auch innert der ihr gestützt auf Art. 223 Abs. 1 ZPO angesetzten Nachfrist säumig geblieben. Bei zweimaliger Säumnis erlässt das Gericht entweder einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist, oder es lädt zur Hauptverhandlung vor (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

Die in der Klageschrift vorgebrachten Tatsachenbehauptungen sind vorliegend (formell) unbestritten geblieben. Anerkannt sind damit die Tatsachen, nicht aber die klägerischen Rechtsbegehren. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache, d.h. bei fehlender Spruchreife, kann das Gericht nach Art. 153 Abs. 2 ZPO von Amtes wegen Beweis erheben. Diesfalls hat es in der Regel eine Verhandlung anzusetzen.

Ist die Angelegenheit hingegen spruchreif, trifft das Gericht direkt einen Endentscheid. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Dies setzt voraus, dass die Vorbringen der Klägerin

nicht unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig sind, weil das Gericht andernfalls seine Fragepflicht ausüben müsste.¹

3. Aktiv- und Passivlegitimation

3.1.

Die Klägerin behauptet, sie sei eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 40 ff. URG, besitze eine Bewilligung des IGE für die Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche und sei somit aktivlegitimiert (KB 2, Klage Rz. 2). Die Beklagte sei gestützt auf Art. 19 f. URG verpflichtet, für ihre urheberrechtlichen Nutzungen eine Vergütung zu bezahlen. Sie sei trotz wiederholter Mahnungen ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen und deshalb hinsichtlich der eingeklagten Forderungen passivlegitimiert (Klage Rz. 3)

3.2.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG dürfen veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch verwendet werden. Darunter fällt das Vervielfältigen (inkl. die interne Verbreitung und das Zugänglichmachen über ein betriebsinternes Netzwerk) von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation. Der Betriebsbegriff ist weit auszulegen. Eine Rechtspersönlichkeit oder Betriebsstätte ist dazu nicht notwendig.² Erfasst wird somit die gesamte Berufs- und Arbeitswelt, egal ob öffentlich oder privat, von den Selbstständigerwerbenden über Beamte, Verbände, Interessenorganisationen bis zu den internationalen Konzernen.³ Weiter bestimmt Art. 20 Abs. 2 URG, dass dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung schuldet, wer nach Art. 19 Abs. 1 lit. c URG Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt. Gemäss Art. 20 Abs. 4 URG können diese Vergütungsansprüche nur kollektiv von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die über eine Bewilligung im Sinne von Art. 40 ff. URG des IGE verfügen. Die Verwertungsgesellschaften sind nach Art. 44 URG verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen. Dazu stellen die Verwertungsgesellschaften für die von ihnen geforderten Vergütungen gemäss Art. 46 Abs. 1 URG Tarife auf. Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie sog. gemeinsame Tarife (GT) auf und bezeichnen eine gemeinsame Zahlstelle (Art. 47 Abs. 1 URG). Gemäss Art. 46 Abs. 3 URG sind die Tarife der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und ver-

¹ Zum Ganzen: LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, Art. 223 N. 5 und 7; BSK ZPO-WILLISEGGER, 3. Aufl. 2017, Art. 223 N. 18 ff.

² SHK URG-GASSER, 2. Aufl. 2012, Art. 19 N. 19, 21; REHBINDER/VIGANÒ, URG Kommentar, 3. Aufl. 2008, Art. 19 N. 26.

³ BARRELET/EGLOFF, Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Aufl. 2008, Art. 19 N. 16.

wandten Schutzrechten (ESchK) im Sinne von Art. 55 URG zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung zu veröffentlichen. Im Dienstleistungsbereich wurden dazu die GT 8 VI (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016) bzw. 8 VII (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021) für die Reprografie und die GT 9 VI (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016) bzw. 9 VII (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021) für die betriebsinternen Netzwerke rechtskräftig aufgestellt.⁴

3.3.

Die Klägerin ist eine vom IGE bewilligte Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 40 ff. URG (KB 2). Laut Ziff. 4 GT 8 VII und Ziff. 3 GT 9 VI und VII ist die Klägerin Vertreterin des jeweiligen Tarifs und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften (vgl. KB 5). Folglich kommen ihr das Recht und die Pflicht zu, die Rechte der Urheberinnen und Urheber und damit deren Vergütungsansprüche einzufordern und nötigenfalls durchzusetzen. Die Klägerin ist somit aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft, welche die Verwaltung und Vermittlung von Immobilien sowie die Vermittlung der damit verbundenen Finanzierung bezweckt (KB 3). Damit wird sie vom Betriebsbegriff des Art. 19 Abs. 1 lit. c URG erfasst und schuldet dem Urheber oder der Urheberin nach Art. 20 Abs. 2 URG für die Vervielfältigung von Werkexemplaren grundsätzlich eine Vergütung. Laut Zweckumschreibung ist die Beklagte im Dienstleistungsbereich tätig. Gemäss Ziff. 2.1 GT 8 VII und Ziff. 1.2 GT 9 VI und VII decken alle Tarife Immobilienverwaltungen und übrige Dienstleistungsunternehmen als Nutzer ab (vgl. KB 5). Die Beklagte wird damit vom GT 8 VII und von den GT 9 VI und VII erfasst und ist folglich passivlegitimiert.

4. Vergütungsanspruch

4.1.

Die Klägerin behauptet, sie habe die Fotokopiervergütung sowie die betriebsinterne Netzwerkvergütung der Beklagten gestützt auf Ziff. 6 ff. und insbesondere Ziff. 8.3 GT 8 VI bzw. VII sowie Ziff. 8.3 GT 9 VI bzw. VII eingeschätzt, weil diese das Erhebungsformular nicht ausgefüllt zurückgesandt habe. Die Beklagte habe diese Einschätzung nicht beanstandet, weshalb sie als anerkannt gelte (Klage Rz. 8). Nachdem die Beklagte die offenen Rechnungsbeträge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beglichen habe, habe sie die Klägerin nochmals gemahnt. Wiederum habe die Beklagte keine Zahlung geleistet (KB 6; Klage Rz. 9). Auch auf eine weitere schriftliche und mündliche Zahlungsaufforderung durch die Rechtsvertreter der Klägerin sei keine Reaktion erfolgt. Insgesamt belaufe sich der offene Rechnungsbetrag auf Fr. 180.95 (KB 4; Klage Rz. 10).

⁴ Vgl. dazu auch SHK URG-GASSER (Fn. 2), Art. 20 N. 11.

4.2.

Der in Art. 20 Abs. 2 URG statuierte Vergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber wird mittels der GT 8 VI (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016) bzw. 8 VII (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021) und der GT 9 VI (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016) bzw. 9 VII (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021) konkretisiert. Die Tarife sind für die Gerichte grundsätzlich verbindlich.⁵

Art. 51 Abs. 1 URG sowie Ziff. 8.4 GT 8 VI bzw. VII und Ziff. 8.4 GT 9 VI bzw. VII sehen eine Auskunftspflicht der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften vor. Die Nutzer müssen demnach den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife benötigen, soweit es ihnen zuzumuten ist. Ziff. 8.2 GT 8 VI bzw. VII und Ziff. 8.2 GT 9 VI bzw. VII sehen dazu vor, dass die benötigten Angaben mittels Erhebungsbogen erfasst werden. Dieser muss innert 30 Tagen nach Aufforderung mit den notwendigen Angaben an die Klägerin retourniert werden.

Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die Klägerin die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen (inkl. Zuschlag von 10% der geschuldeten Vergütung, mindestens Fr. 100.00, für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand; Ziff. 8.3 GT 8 VI bzw. VII und Ziff. 8.3 GT 9 VI bzw. VII). Gibt der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt.

4.3.

Die klägerische Behauptung, die Einschätzung der Beklagten sei aufgrund des fehlenden Eingangs des Erhebungsformulars erfolgt, blieb unbestritten. Weil die Beklagte ihrer Auskunftspflicht nicht nachkam, war die Klägerin berechtigt, die Beklagte einzuschätzen und gestützt auf Ziff. 8.3 GT 9 VI einen Zuschlag von Fr. 100.00 zu verlangen.

Die Rechnungen der Klägerin (KB 4) wurden von der Beklagten nicht bestritten. Die Klägerin stützt die geltend gemachten Vergütungsansprüche auf Ziff. 6.4.27 GT 8 VII und Ziff. 6.3.26 und 8.3 GT 9 VI sowie Ziff. 6.4.27 GT 9 VII ab (KB 4). Dabei handelt es sich um den Ansatz für "Übrige Dienstleistungsunternehmen". Da dieser Ansatz tiefer oder zumindest gleich hoch ist wie jener für "Immobilienverwaltungen" (vgl. Ziff. 6.4.3 GT 8 VII, Ziff. 6.3.3 GT 9 VI und Ziff. 6.4.3 GT 9 VII) und der Klägerin nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden darf als sie verlangt, ist auf die Ansätze gemäss Ziff. 6.4.27 GT 8 VII, Ziff. 6.3.26 und 8.3 GT 9 VI sowie

⁵ BGE 125 III 141 E. 4a; BGer 4A_203/2015 vom 30. Juni 2015 E. 3.3.

Ziff. 6.4.27 GT 9 VII ("Übrige Dienstleistungsunternehmen") abzustellen. Gestützt darauf sind die Berechnungen der Klägerin für ihre Forderungen aus den Jahren 2014 und 2017 korrekt und der Klägerin ist der eingeklagte Betrag von total Fr. 180.95 zuzusprechen.

5. Verzugszinsen

5.1.

Die Klägerin verlangt zudem Verzugszinsen von 5 % auf Fr. 180.95 seit 9. Oktober 2018.

5.2.

Der Schuldner hat Verzugszins von 5 % zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug befindet (Art. 104 Abs. 1 OR). Schuldnerverzug setzt die Fälligkeit der Forderung voraus (Art. 102 Abs. 1 OR). Fällig ist eine Forderung dann, wenn deren Gläubiger die Leistung fordern und einklagen darf. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Forderung sofort fällig wird, sofern nichts anderes verabredet wurde oder sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt (Art. 75 OR).

Der Schuldner einer fälligen Forderung gerät entweder durch Mahnung (Art. 102 Abs. 1 OR) oder, sofern die Parteien einen bestimmten Verfalltag verabredet haben, schon mit dessen Ablauf (Art. 102 Abs. 2 OR) in Verzug. Praxisgemäss gerät er auch mit Ablauf einer in einer Rechnung gesetzten Zahlungsfrist, wie beispielsweise „zahlbar 30 Tage netto“, ohne weitere Mahnung in Verzug.⁶

5.3.

Die Klägerin verlangt Verzugszins ab 9. Oktober 2018. Sie stellt damit auf den Tag nach Ablauf der mit Mahnung vom 28. September 2018 gesetzten Zahlungsfrist ab (KB 6). Da die entsprechenden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zahlbar waren (KB 4), fiel die Beklagte jeweils bereits ab dem 31. Tag in Verzug. Der Verzugsbeginn liegt folglich jeweils vor dem von der Klägerin geforderten Beginn des Zinsenlaufs. In Anwendung der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) sind der Klägerin die beantragten Verzugszinsen zuzusprechen.

6. Kosten

Abschliessend sind die Kosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin obsiegt vollumfänglich. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten antragsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

⁶ AGVE 2003, S. 38; BSK OR I-WIEGAND, 6. Aufl. 2015, Art. 102 N. 9; BK OR-WEBER, 2000, Art. 102 N. 115 m.w.N.; KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2009, S. 882 N. 33.

6.1.

Die Gerichtskosten bestehen einzig aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Gerichtsgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 180.95 (Zinsen werden nicht mitgerechnet [Art. 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO]) gestützt auf § 7 Abs. 1 VKD rund Fr. 919.00. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss von der Beklagten zu tragen und werden mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 919.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat der Klägerin die Gerichtskosten von Fr. 919.00 direkt zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

6.2.

Die Parteientschädigung besteht aus den Kosten der berufsmässigen Vertretung der Parteien (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Bei ihrer Festsetzung ist von den kantonalen Tarifen auszugehen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO). Gemäss § 3 ff. AnwT bemisst sich die Parteientschädigung grundsätzlich nach dem Streitwert. Dieser beträgt vorliegend Fr. 180.95. Die Grundentschädigung beläuft sich auf Fr. 1'149.81 (§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT), womit eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten sind (§ 6 Abs. 1 AnwT). Dem eingesparten Aufwand der behördlichen Verhandlung wird praxisgemäss mit einem Abschlag von 20 % Rechnung getragen (§ 6 Abs. 3 AnwT). Hinzu kommt der pauschale Auslagenersatz von praxisgemäss rund 3 % (§ 13 AnwT). Es resultiert eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 947.00.

Dem klägerischen Antrag auf Zusprechung des Mehrwertsteuerzuschlags ist nicht zu entsprechen. Die Klägerin ist gemäss UID-Register⁷ selber mehrwertsteuerpflichtig. Sie kann die ihren Anwälten bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung in Abzug bringen (Art. 28 MWSTG).⁸ Die Mehrwertsteuer stellt somit keinen zusätzlichen Kostenfaktor dar und ist bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen.

⁷ Vgl. https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-108.028.505, zuletzt besucht am 2. April 2019.

⁸ Vgl. Merkblatt zur Frage der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung der Gerichte des Kantons Aargau vom 11. Januar 2016: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/obergerichte/handelsgericht/Merkblatt_MwSt.pdf (zuletzt besucht am 2. April 2019).

Das Handelsgericht erkennt:

1.

In **Gutheissung** der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 180.95 nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 2018 zu bezahlen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 919.00 werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 919.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Betrag von Fr. 919.00 direkt zu ersetzen.

3.

Die Beklagte hat der Klägerin eine gerichtlich festgelegte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 947.00 zu bezahlen.

Zustellung an:

- die Klägerin (Vertreter; zweifach mit Abrechnung)
- die Beklagte

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 2. April 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dubs

Schmutz

